

1733/AB
vom 04.07.2025 zu 1838/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.356.050

04. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 6. Mai 2025 unter der **Nr. 1838/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)
- Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?
- Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?
- Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
- Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?
- Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?
 - a. Wenn ja, an wen?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
- Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
- Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?

Die Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten für den dienstlichen Gebrauch erfolgt auf Grundlage der §§ 280 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979). Dabei handelt es sich um Informationen, die für den Vollzug des Dienstrechts erforderlich sind. Solche sind im vorliegenden Zusammenhang vorrangig Daten im Rahmen von Ruhestandsversetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG 1979 sowie im Rahmen von Langzeitkrankenständen zur Beurteilung der weiteren Dienstfähigkeit.

Zu Frage 9:

- *Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes sensibler personenbezogener Daten getroffen?*

In diesem Zusammenhang orientiert sich das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur an den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO. Eine dauerhafte Ablage von (sensiblen) personenbezogenen Daten erfolgt nur in Systemen, welche entsprechend hohe (technische) Schutzstandards aufweisen. Zugriffsrechte bestehen nur für einen eingeschränkten Personenkreis innerhalb des Ressorts. Darüber hinaus werden die erfassten Daten auf das für den jeweiligen Zweck Notwendigste beschränkt bzw. nur in diesem Umfang erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

